

Brandschutzbedarfsplan
der
Stadt Frankenberg/Sa.

Inhalt:

1. Einleitung
2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes
3. Aufgaben der Feuerwehr

4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde
 - 4.1. Alarmierung der Feuerwehr

5. Gefährdungspotential
 - 5.1 Allgemeine Gefahren
 - 5.2 Besondere Gefahren

6. Schutzzielefestlegung

7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (SOLL-Struktur)
 - 7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern
 - 7.2 Ermittlung der Grundausstattung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte
 - 7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den speziellen Risiken
 - 7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur

8. Vergleich und Bewertung
 - 8.1 Ausstattung
 - 8.2 Personal
 - 8.3 Löschwasserversorgung
 - 8.4 Organisation

Anlagen

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 01 | Allgemeine Angaben zur Gemeinde |
| Anlage 02 | Flächennutzungen |
| Anlage 03 | Einsatzstatistik |
| Anlage 04 | Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung |
| Anlage 05 | Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich |
| Anlage 06 | Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen |
| Anlage 07 | Übersichtstabelle Messfahrten |
| Anlage 08 | Überprüfung Erreichbarkeit |
| Anlage 09 | Prioritätenliste Neubau, Löschteiche/Zisternen, Anschaffung Geräte
Ausstattungen |
| Anlage 10 | Einsatzbereiche |
| Anlage 11 | Karte Überprüfung Erreichungsgrad |
| Anlage 12 | Karte Übersicht Bahn |
| Anlage 13 | Löschwasserplan |
| Anlage 14 | Karte Übersicht Bundesautobahn |

Einleitung

Die Gemeinde Frankenberg/Sa. unterhält gegenwärtig die Freiwillige Feuerwehr Frankenberg/Sa. als Stadtfeuerwehr und vier FFW als Ortsfeuerwehren. Die Standorte befinden sich in den Ortsteilen Sachsenburg/Irbersdorf, Langenstriegis, Mühlbach/Hausdorf und Dittersbach. Der § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung regelt die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörde. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung, stellt die örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan auf. Bei der Aufstellung sollen insbesondere

1. Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
2. die Art und Nutzung der Gebäude,
3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. die Löschwasserversorgung,
7. die Alarmierung der Feuerwehr sowie
8. die Erreichbarkeit von Einsatzorten beachtet werden.

Der Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Frankenberg/Sa. soll zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfe und für öffentliche Notstände die Arbeitsgrundlage darstellen.

2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes.

Die Stadt Frankenberg/Sa. bewertet in den folgenden Ausführungen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Stadtgebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren und wird die daraus erforderlichen Maßnahmen veranlassen. In einem ersten Schritt wird festgelegt, welche und in welchem Umfang Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen. Neben den im § 16 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 2 des SächsBRKG genannten Pflichtaufgaben werden durch die Stadt Frankenberg/Sa. der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen.

In einer folgenden Beschreibung des Gemeindegebietes sind die charakteristischen Angaben der Gemeinde Frankenberg/Sa., die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufgeführt. Dazu gehören die geographische Lage, die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, und Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet.

Diese Angaben über die Stadt Frankenberg/Sa. werden einer Gefährdungsbetrachtung unterzogen. Neben dem allgemeinen Risiko, welches mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, werden die besonderen Risiken

in der Gemeinde ermittelt, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden wird.

Damit in den weiteren Ausführungen die Anforderungen an die Feuerwehr definiert werden können, werden zunächst Schutzziele für die Stadt Frankenberg/Sa. festgelegt. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der Mindesteinsatzstärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden, entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad).

Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern mit Grundausstattung. Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Gemeinde wird die notwendige zusätzliche Ausrüstung ermittelt und den Standorten zugeordnet. Dabei werden die Ausrüstung der Feuerwehren der Nachbargemeinden, die von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten überörtlichen Einsatzbereiche und die notwendige Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzender Ausrüstung berücksichtigt. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes wird in die Betrachtung einbezogen. Von der Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke sowie die Anforderungen an das Personal ab.

In einem nächsten Schritt wird den Anforderungen an die Feuerwehr der IST-Zustand gegenübergestellt. Im Ergebnis dieses Vergleiches werden die Maßnahmen der Stadt Frankenberg beschrieben, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

Mit dem Beschluss des Stadtrates Frankenberg/Sa. zum Brandschutzbedarfsplan wird der „Umgang mit Risiken“ festgeschrieben und damit auch die finanziellen Erfordernisse für das Personal, die Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr.

Der Brandschutzbedarfsplan ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls – spätestens aller 2 Jahre - fortzuschreiben.

3. Aufgaben der Feuerwehr

Durch die Stadtfeuerwehr Frankenberg/Sa. werden in der Regel folgende Aufgaben wahrgenommen:

3.1 Pflichtaufgaben (nach § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und § 49 des SächsBRKG)

- Brandbekämpfung,
- Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren,
- Einsatzleitung

3.2 weitere Aufgaben

- Durchführung der Brandverhütungsschau (wenn Personal nach § 15 SächsFwVO vorhanden)
- Durchführung der Brandsicherheitswache
- Mitwirkung im Katastrophenschutz-Gefahrgutzug des Landkreis Mittelsachsen
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung, insbesondere Unterstützung Projekttag von Schulklassen, Präsentation bei öffentlichen Veranstaltungen
- Zuarbeit an die Stadt in baurechtlichen Verfahren
- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen
- Überprüfung der Wasserstände in Löschwasserentnahmestellen
- Überwachung und Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung

4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Stadt Frankenberg/Sa. liegt im Landkreis Mittelsachsen und umfasst eine Fläche von 65,42 km² und hat 14.180 Einwohner (per 19.02.2020). Zur Gemeinde gehören 7 Ortsteile. Die Gemeinde ist ländlich strukturiert und besitzt 4 Gewerbe- bzw. Industriegebiete.

An die Gemeinde grenzen die Gemeinden:

Lichtenau
Hainichen
Flöha
Rossau
Oederan
Niederwiesa

In der Gemeinde Frankenberg/Sa. befinden sich:

- Staatsstraßen (S 202, S 203)
- Bundesstraßen (B 169; B 180)
- Kreisstraßen (K 8203, K 8204; K 8206, K 8230, K 8232; K 8233; K 8234)
- Bundesautobahn (A4)
- Bahnstrecke Chemnitz - Hainichen

Es ist im Stadtgebiet ein angemessener Grundschatz bezüglich der Löschwasserversorgung vorhanden. Die Löschwasserversorgung wird hauptsächlich über das Hydrantennetz sichergestellt. Zusätzlich ist die nahegelegene Zschopau zur Löschwasserversorgung vorhanden.

In allen Ortsteilen ist ein Trinkwasserversorgungsnetz vorhanden. Die vorhandenen Hydranten sind als Wirtschaftshydranten des Wasserversorgungsunternehmens ausgelegt und sind somit nur bedingt (keine Entnahme von 800 l/min; teilweise pumpengestützt) nutzbar. Dadurch ist die Löschwasserentnahme für eine direkte Brandbekämpfung nicht möglich.

In den Ortsteilen der Stadt Frankenberg/Sa. (Sachsenburg/Irbersdorf, Hausdorf/Mühlbach, Altenhain, Dittersbach und Langenstriegis) erfolgt die Löschwasserversorgung durch 34 offene Löschwasserentnahmestellen (natürliche wie künstliche). Die Entfernungen zu den offenen Löschwasserentnahmestellen liegen teilweise außerhalb des Grenzbereiches von 300 m. Die

Löschwasserentnahme im Winter ist möglich, jedoch mit größeren Zeitverzögerungen (Schaffung eines Zugangs) verbunden.

Die meisten offenen Löschwasserentnahmestellen sind in Bachläufen. Im Sommer bzw. bei Niedrigwasser ist dies oft kritisch. Durch den Einsatz von Tanklöschfahrzeugen und/bzw. Aufbau einer Schlauchleitung (Lange Wegstrecke) wird das zurzeit kompensiert.

Gemäß Prioritätenliste sind der Bau weiterer Löschwasserzisternen/ -teiche und die Instandsetzung von Löschwasserentnahmestellen geplant. Es ist zu prüfen, ob gegebenenfalls Staustellen durch Löschteiche ersetzt werden können.

In den 4 Gewerbe- bzw. Industriegebieten ist die Löschwasserversorgung über das Hydrantennetz sowie vorhandene Löschteiche abgesichert.

4.1. Alarmierung der Feuerwehr

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über Sirenen und Meldeempfänger.

Sirenen

Auf Grund von Wohnhaussanierungen mussten in den vergangenen Jahren Sirenen abgebaut werden. Zwei Sirenen müssen an einem anderen Standort im Ortsteil Hausdorf neu errichtet werden.

Mit der Einführung des Digitalfunk wurden alle Ansteuerungsgeräte der Sirenen ersetzt.

5. Gefährdungspotential

Der Eintritt von Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen können, wird von dem in der Gemeinde Frankenberg/Sa. bestehenden Risiko beeinflusst. Das Risiko eines Ereignisses ist das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist mit einfachen Verfahren nicht darstellbar.

Die Anzahl der Einsätze schwankt stark.

80-150 Einsätze/Jahr im Stadtgebiet

5-15 Einsätze/Jahr in den Ortsteilen

Das Gefährdungspotential der Gemeinde Frankenberg/Sa. ergibt sich aus dem allgemeinen und besonderen Risiko. Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben.

Das besondere Risiko ergibt sich aus den Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko abgedeckt werden.

5.1 Das Allgemeine Risiko

Der kritische Wohnungsbrand als Modell für das allgemeine Risiko ist folgendermaßen charakterisiert:

- es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses,
- es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet,
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht,
- in der Brandwohnung befindet sich noch eine Person,
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt.

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke.

Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand (vergleiche Nummer 6) ist der Grundschutz abgesichert. Da mit der Ausrüstung für den Grundschutz auch die Einsätze zur Technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen (Pkw-Unfall/eine eingeklemmte Person) bewältigt werden sollen, ist die Beladung der zeitgleich mit dem Rettungsdienst am Einsatzort eintreffenden Löschfahrzeuge darauf auszurichten.

5.2 Die besonderen Risiken

Aus den allgemeinen Angaben der Gemeinde Frankenberg/Sa. sind die Bereiche zu untersuchen, die mit der Ausrüstung für den Grundschutz nicht abgedeckt sind.

Zur Bestimmung besonderer Risiken in der Gemeinde Frankenberg/Sa. sollen insbesondere nachfolgende Bereiche untersucht werden:

- Besonderheiten der Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude,
- soziale Einrichtungen,
- großen Menschenansammlungen,
- Industrie- und Gewerbeansiedelungen,
- Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen,
- Infrastruktur,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Umwelt.

Die Untersuchung soll so vorgenommen werden, dass daraus die Zusatzausrüstung für die Feuerwehr abgeleitet werden kann.

In der Anlage 4 ist beispielhaft eine Checkliste zur Bewertung der besonderen Risiken vorgegeben. Dabei sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit die Checkliste so gestaltet werden, dass nur die zutreffenden Risiken dargestellt sind.

6. Schutzzielefestlegung

Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr haben zum Inhalt zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind daher festzulegen:

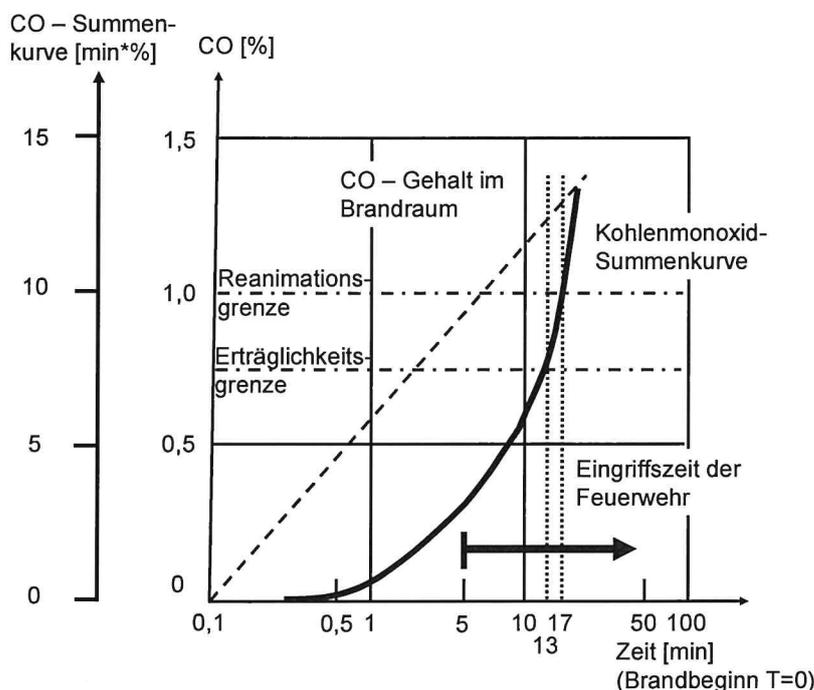
- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen,
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke),
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. Menschen retten,
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen,
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss. Die Erträglichkeitsgrenze des Menschen für Kohlenmonoxid liegt bei 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten.

Abb. 1 Erträglichkeitsgrenze von CO bis zum Eintreten des Todes



Neben der Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze beim Brandeinsatz ist zur Bewältigung der technischen Hilfe bei Rettungsdiensteseinsätzen das Eintreffen der ersten Feuerwehrkräfte zeitgleich mit dem Rettungsdienst zu gewährleisten (vergleiche § 16 SächsBRKG).

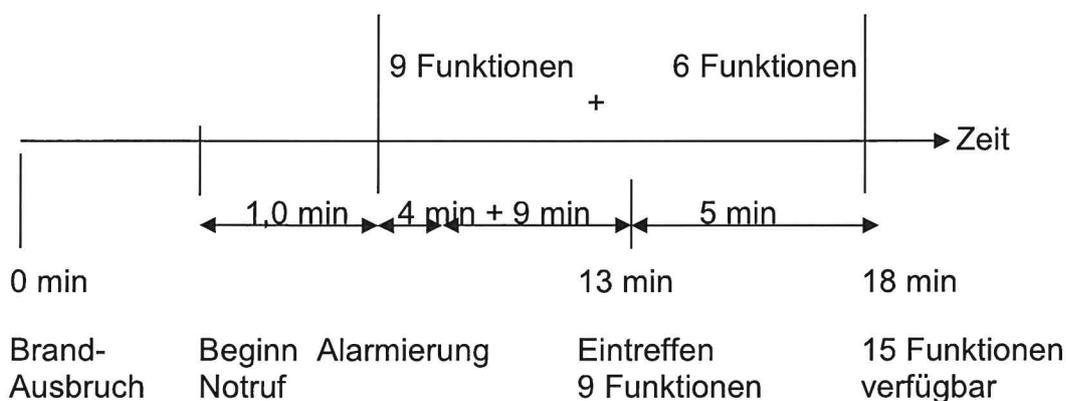
Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle somit neun Minuten.

In wieweit die üblichen Ausrückezeiten von einer Minute für Berufsfeuerwehren/ hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren und fünf Minuten für Freiwillige Feuerwehren angesetzt werden oder eine Verkürzung/Erhöhung der Ausrückezeit gegeben ist, ist im Einzelfall von der Gemeinde Frankenberg/Sa. festzulegen und zu begründen.

Zur Absicherung der Tätigkeiten an der Einsatzstelle sollen zuerst eine Löschgruppe (1: 8) und nach weiteren fünf Minuten weitere sechs Einsatzkräfte (1: 5) eintreffen.

Nach der Beurteilung der besonderen Risiken kann eine höhere Anzahl Einsatzkräfte notwendig sein.

Abb. 2 Zeitlicher Verlauf zum Mindesteinsatzstärke



Für die Technische Hilfe ist in der Beladung dieser zuerst eintreffenden Fahrzeuge die Ausstattung mit hydraulischem Rettungsgerät und für eine Einsatzstellenbeleuchtung vorzusehen.

Hinsichtlich des Erreichungsgrades sollten diese Kriterien bei 90 % der Einsätze im Gemeindegebiet Frankenberg/Sa. erreicht werden. Jeder Ortsteil hat dieses Schutzziel eigenständig zu definieren und somit über das Schutzniveau zu entscheiden. Sinkt der Erreichungsgrad unter 80 % kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 SächsBRKG ausgegangen werden.

Die **Schutzziele in der Stadt Frankenberg/Sa.** werden für die Brandschutzbedarfsplanung wie folgt festgelegt:

- Eintreffen der ersten 9 Funktionen nach 13 min nach Alarmierung
- Eintreffen von weiteren 6 Funktionen nach 18 min nach Alarmierung
- Erreichungsgrad 85 %

Bei der Betrachtung des Erreichungsgrades sind jedoch nur bemessungsrelevante Schadensereignisse heranzuziehen, die die Prioritäten des Feuerwehreinsatzes widerspiegeln. Zum Beispiel Brände auf Mülldeponien oder Papiersammelbehälter im Freien sowie die Beseitigung von Ölspuren im Gemeindegebiet müssen nicht berücksichtigt werden.

Mit der bisher beschriebenen Grundausstattung sind die Schadensereignisse, die sich aus dem allgemeinen Risiko entwickeln können, abgedeckt.

Mit der aus den besonderen Risiken zu ermittelnden Zusatzausrüstung (zum Beispiel Drehleiter, Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut, Tanklöschfahrzeug, Schlauchwagen, Löschmittelreserven) sollen die wesentlichsten Schadensereignisse abgedeckt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass nicht von jedem Ortsteil für Einzelrisiken (zum Beispiel einzelne Wohnhäuser über drei Geschosse) oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (zum Beispiel Absturz Passagierflugzeug oder Brand mehrerer Kesselwagen) die hierfür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann.

Solche Schadensereignisse sind nur bedingt bzw. erst nach Hinzuziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Gemeinden in einem bestimmten Maße beherrschbar beziehungsweise in ihren Auswirkungen zu begrenzen. Die Erstmaßnahmen sind jedoch auch bei diesen Schadensereignissen von der Gemeinde einzuleiten. Dafür sind Ausrüstungen vorzuhalten, zum Beispiel Brandfluchthauben, Gullydichtkissen, Lüfter.

7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (SOLL-Struktur)

7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern

Bei Einsatzfahrten mit Sondersignal wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h (670 m/min) innerhalb und 60 km/h (1 km/min) außerhalb geschlossener Ortschaften zu Grunde gelegt (Anlage 6).

Die Größe der Einsatzbereiche ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Fahrtzeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle ab dem jeweiligen Gerätehaus.

Unter Anrechnung der üblichen Ausrückezeiten der Freiwilligen Feuerwehren stehen den ersten Kräften (1:8) der Freiwilligen Feuerwehren neun Minuten Fahrtzeit zum Erreichen der Einsatzstelle zur Verfügung. Die darüber hinaus, erforderlichen sechs Einsatzkräfte müssen nach weiteren fünf Minuten Fahrtzeit an der Einsatzstelle eintreffen.

Zur Ermittlung der Einsatzbereiche wurden Messfahrten mit Löschfahrzeugen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Anlage 06 tabellarisch erfasst.

Die erforderliche Anzahl der Standorte von Feuerwehrhäusern ergibt sich bei der geringsten Überschneidung der Einsatzbereiche im Gemeindegebiet.

Mit den Standorten Frankenberg
Sachsenburg/Irbersdorf (Standort Irbersdorf)
Dittersbach
Langenstriegis
Mühlbach/Hausdorf (Standort Hausdorf)

ist das bebaute Gemeindegebiet im Wesentlichen abgedeckt. Der Erreichungsgrad von 85 % ist damit gewährleistet.

7.2 Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte

Die Grundausrüstung je Einsatzbereich besteht aus dem kleinsten Löschgruppenfahrzeug. Nur bei der Ausstattung mit diesem Fahrzeug ist auf Grund der mitgeführten Leitern die Personenrettung bei Ereignissen des zu Grunde gelegten Standardwohnungsbrandes (vergleiche Nummer 5.1) möglich.

Soweit die vorhandene Bebauung keine Schiebleiter erforderlich macht, können auch kleinere Fahrzeuge (TSF, TSF-W, TSF-W/Z, MTF) im Rendezvousverfahren zum Einsatz gebracht werden. Der Einsatz der weiteren sechs erforderlichen Einsatzkräfte kann mit einem weiteren Tragkraftspritzenfahrzeug abgesichert werden. Inwieweit hierzu Trupp- oder Staffelfahrzeuge, die auf Grund der besonderen Risiken in der Gemeinde als Zusatzausrüstung erforderlich sind, zur Anwendung kommen können, obliegt der Entscheidung der Gemeinde.

Unter Beachtung o. g. Rahmenbestimmungen ergibt sich folgende Grundausrüstung:

Frankenberg/	Einsatzleitwagen ELW1 (1:2)
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (1:3)
	Löschgruppenfahrzeug LF 20 (1:8)
	Mannschaftstransportwagen MTW (1:1)
Sachsenburg/Irbersdorf	Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS (Kat) (1:8)
Dittersbach	TSF-W (1:5)
Langenstriegis	Löschgruppenfahrzeug LF 10 (1:8)
Mühlbach/Hausdorf	Kleinlöschfahrzeug KLF (1:5)

In Frankenberg und den Ortsteilen müssen schrittweise in den nächsten Jahren auf Grund des Zustandes bzw. Baujahres die Einsatzfahrzeuge ersetzt werden.

7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den besonderen Risiken

Für die einzelnen in Punkt 5.2 (vgl. Anlage 04) ermittelten besonderen Risiken in der Gemeinde ist zunächst die zusätzlich Ausstattung bestimmen.

In der Folge werden die einzeln besonderen Risiken und die dafür ermittelte zusätzliche Ausstattung unter Beachtung von rechtlichen und einsatztaktische Vorgaben (Feuerwehrdienstvorschriften), der Eintrittswahrscheinlichkeit und aus dem bisherigen Einsatzgeschehen bekannte Paralleleinsätze untersucht und die Zusatzausrüstung der einzelnen Standorte festgestellt. Bei der Feststellung der zusätzlichen Ausrüstungen sind die mit angrenzenden Gemeinden getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen zum überörtlichen Einsatz von Einsatzfahrzeugen und weiterer Ausrüstungen zu verdeutlichen. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Nach den Betrachtungen in Anlage 04 stellt sich für die Stadt Frankenberg/Sa. folgende zusätzlich benötigte Ausrüstung dar:

Frankenberg Drehleiter DLK (1:2)
Vorausrüstwagen VRW (1:3)
Schlauchwagen SW2000 (1:2)
Rettungsboot

Der Abschluss von Vereinbarungen zum überörtlichen Einsatz von Einsatzfahrzeugen und weiterer Ausrüstung mit den angrenzenden Gemeinden ist nur zur Absicherung bei personellen oder technischen Ausfällen erforderlich.

7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur

Aus der Grund- und Zusatzausstattung ergeben sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Anforderungen an deren Ausbildung. Entsprechend der Anzahl der Sitzplätze in den Feuerwehrfahrzeugen ist die doppelte Anzahl an Einsatzkräften vorzuhalten.

Neben den in Anlage 05 gelisteten Funktionsstellen sind (innerhalb der Mindeststärke) in jeder Ortsfeuerwehr vier Atemschutzgeräteträger und an den Standorten mit Löschfahrzeugen je ein Gerätewart auszubilden.

Zu den 112 Funktionsstellen in den Ortsfeuerwehren sind ein Stadtwehrleiter und zwei stellv. Stadtwehrleiter mit Qualifikation „Verbandführer“ notwendig.

8. Vergleich, Bewertung und Zusammenfassung

8.1 Ausstattung

Die Gemeinde Frankenberg/Sa. ist mit den benötigten Löschfahrzeugen weitgehend ausgestattet. Die FW Irbersdorf benötigt dringend ein neues Löschfahrzeug mit Wasser, da das vorhandene ein Kat LF ist, ohne Wassertank und wesentliche Alterserscheinungen aufweist.

Des Weiteren wird das Gewerbegebiet an der Autobahnabfahrt wesentlich erweitert und es siedeln sich mehrere große Firmen, incl. einer Tankstelle, an.

An allen Standorten ist Sirenenalarmierung vorgesehen und in den Ortsfeuerwehren sind ausreichend Funkmeldeempfänger vorhanden. In den Folgejahren müssen 2 Sirenen in der Ortslage Hausdorf an neuen Standorten installiert werden.

Die Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung ist gut. Die Neuanschaffung von Einsatzbekleidung ist auf Grund des Alters und Abnutzung stetig notwendig. Die Atemschutztechnik muss ebenfalls erneuert werden, aufgrund auslaufender Komponenten.(Zulassung erlischt im Januar 2021) Davon betroffen sind 30 Komplette Geräte und Atemschutzmasken.

Folgende Ausstattungen bedürfen einer schrittweisen Erneuerung aufgrund des technischen Zustandes und des Baujahres:

- Standort Frankenberg, TLF, Rüstwagen oder MZF (Ersatz für VRW)
- Drehleiter mit Korb, (DLK 23/12)
- Schlauchboot (Baujahr 1996)
- PKW-Anhänger 2t mit Auffahrrampen
- Ortsfeste Landfunkstelle
- Standort Irbersdorf Anbau/Umbau an GH (DIN Normerfüllung für LF 10)
Ersatzbeschaffung LF 10 (KAT-Schutz Fahrzeug) oder Gemeinde

8.2 Personal

Die Gewinnung von Nachwuchs und ausgebildeten Kräften in der Freiwilligen Feuerwehr - speziell für die Tageseinsatzbereitschaft – ist zu verbessern. Zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft ist weiterhin bei Einstellungen in der Stadtverwaltung die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Des Weiteren muss die Werbung von neuen Mitgliedern intensiv weiter verfolgt werden, da in den nächsten Jahren mit altersbedingten Austritten und Wegzug junger Kameradinnen und Kameraden, ausbildungsbedingt, zu rechnen ist.

In den Ortfeuerwehren sind gegenwärtig ausreichend qualifizierte Funktionsstellen vorhanden.

8.3 Löschwasserentnahmestellen

Löschwasserentnahmestellen in den Ortsteilen Mühlbach/Hausdorf sind in Stand zu setzen. Da die Wasserversorgung über Staustellen in Bächen im Sommer kaum noch gewährleistet ist, macht es sich erforderlich, in den Ortsteilen Dittersbach, Mühlbach und Langenstriegis, Löschteiche bzw. Zisternen zu errichten. In Dittersbach soll der Baubeginn einer Zisterne im Jahr 2020 erfolgen.

8.4 Organisation

Die Einsätze für die Feuerwehr der Stadt Frankenberg/Sa. regelt der Einsatzplan/Alarm- und Ausrücke Ordnung. Da sich die Ortsfeuerwehren bei Einsätzen unterstützen, ist der Jahresausbildungsplan aufeinander abzustimmen. Es sind zur Sicherung der uneingeschränkten Zusammenarbeit mindestens fünf gemeinsame Ausbildungsdienste durchzuführen, die im Dienstplan der Stadtfeuerwehr ausgewiesen sind.

9. In-Kraft-Treten

1. Der Brandschutzbedarfsplan 2020-2022 tritt am Tage nach der öffentlichen Stadtratssitzung in Kraft.
2. Der öffentliche Stadtratsbeschluss wurde am 11.11.2020 gefasst.
3. Gleichzeitig tritt der Brandschutzbedarfsplan von 2018 - 2020 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den 12.11.2020



Firmenich

Bürgermeister



Anlage 1
(zu Nummer 4)

Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Orts-/Stadtteil	Fläche (in qkm)	Einwohner	Besonderheiten	Einwohnerdichte (in Einw./qkm)	Pendler- bewegungen	Sonstiges
Frankenberg	11,65	9.628		826		
Dittersbach	10,80	1.240		115		
Sachsenburg/Irbersdorf	9,09	825		91		
Langenstriegis	13,40	488		36		
Altenhain	2,81	223		79		
Mühlbach/Hausdorf	17,67	1.997		113		
Gesamt/Durchschnitt	65,42	14.401		220		

Sonstige Daten:

Max. Ausdehnung Ost -West:

Max. Ausdehnung Nord - Süd:

Höchste Erhebung:

tiefste Punkt:

Durchschnittliche Höhe:

Höchste Bebauung (Stadtbezirk)

Niedrigste Bebauung (Stadtbezirk)

Stadtzentrum (Kern):

12,2	km
9,75	km

528	m	üb. NN
250	m	üb. NN
300	m	üb. NN
520	m	üb. NN
250	m	üb. NN
260	m	üb. NN

Zu beachtende Entfernungs-/Zeitangaben bzgl.
überörtlicher Hilfe

.....	min/km

Anlage 2
(zu Nummer 4)

Flächennutzungen

Ortsteil- /Stadtteil	bebaute Flächen	Verkehrs- flächen	Grün- flächen	Landwirt- schaftl. Flächen	Wasser- flächen	Wald- flächen	Besonderheiten
Gesamt in ha: 6542	465,19 ha	99,76 ha	203,04 ha	4330,85 ha	37,37 ha	1122,11 ha	Truppenübungsplatz 274,51 ha
							Versorgungsanlage 9,81 ha 4,4%
Gesamt in (%)	7,1 %	1,5 %	3,1 %	66,2 %	0,6 %	17,1 %	

Anlage 3
(zu Nummer 5)

Einsatzstatistik

Einsatzanlässe	Einsatzgeschehen in letzten 5 Jahren					Summe
	2015	2016	2017	2018	2019	
Brände/Explosionen	25	19	20	30	34	128
Katastropheneinsätze	-	-	1	1	-	2
Technische Hilfeleistungen	53	36	93	76	108	366
Fehlalarmierungen	6	16	7	5	9	43
Sonstiges	1	2	2	2	-	7
Summe	85	73	122	114	151	545

Die Verwendung der Jahresstatistik nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erstellung der Einsatzberichte für Brand- und Hilfeleistungseinsätze und über die Jahresstatistik der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (VwV Fw-Statistik) vom 27. November 1998 (SächsABl. S. 947), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2003 (SächsABl. S. 1189) ist möglich. Die höhere Anzahl an „Kategorien“ der Einsatzanlässe ist ggf. zur Darstellung auf der Gemeindekarte zusammenzufassen.

Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Bezeichnung	Nähere Angaben	Grundausrüstung	zusätzliche Ausrüstung
Bebauung: kulturhistorisch wertvolle Gebäude			
Gebäude mit Rettungshöhe über 8m	6-geschossiges Wohngebäude; Wohngebiet "Neubau" (Kopernikusstraße/Einsteinststraße/Gutenbergstraße) 09669 Frankenberg/Sa.	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12
Schlösser, Gutshöfe	Schloss Sachsenburg Am Schloß 09669 Frankenberg/Sa., OT Sachsenburg Museum „Am Rittergut“ Hainichener Str. 5a 09669 Frankenberg/Sa.	TLF 16/25 LF 20 ELW1 TLF 16/25 LF 20 ELW1	LF 16/TS (Kat.) SW 2000 LF 16/TS (Kat.) LF 10 DLK 23/12
Kirchen			
	Evang. Kirche Am Körnerplatz 09669 Frankenberg/Sa.	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12 LF 16/TS (Kat.) LF 10
	Evang. Kirche An der Kleinen Striegis 09669 Frankenberg/Sa., OT Langenstriegis	TLF 16/25 LF 20/16 ELW1	SW 2000 LF 10
	Evang. Kirche Schönborner Straße 09669 Frankenberg/Sa., OT Sachsenburg	TLF 16/25 LF 20 ELW1	SW 2000 LF 16/TS (Kat.)
Soziale Einrichtungen			
Kinderkrippen, Kindergärten	Kindertagesstätte Taka -Tuka-Land Mühlbacher Straße 10 09669 Frankenberg/Sa. 235 Kinder	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12 LF 8/6 LF10
	Kindertagesstätte "Windrädchen" Mühlbach Frankenberger Straße 60 09669 Frankenberg /Sa., OT Mühlbach 63 Kinder	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12 LF 8/6 SW 2000
	Kindertagesstätte „Heinzelmännchen Sachsenburg	TLF 16/25	LF 16/TS (Kat.)

	Rathausstraße 2 09669 Frankenberg/Sa., OT Sachsenburg 57 Kinder	LF 20 ELW1	SW 2000
	Kindertagesstätte "Wasserflöhe" Zum Bahnhof 1 09669 Frankenberg/Sa., OT Dittersbach 66 Kinder	TLF 16/25 LF 20 ELW1	SW 2000 TSF-W
	Christliche Kindertagesstätte "Pusteblume" Badstraße 4a 09669 Frankenberg 149 Kinder	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12 LF 16/TS (Kat.) TSF-W
	Kindertagesstätte „Triangel“ August-Bebel-Str. 1 09669 Frankenberg/Sa. 90 Kinder	TLF 16/25 LF 20 ELW1	LF 16/TS (Kat.) TSF-W
	Kindertagesstätte „Little Foxes“ Kopernikusstraße 26 09669 Frankenberg/Sa. 55 Kinder	TLF 16/25 LF 20 ELW1	LF 16/TS (Kat.) TSF-W
	Hort Astrid-Lindgren-GS/Evang. GS St.Katharina Max-Kästner-Straße 21 09669 Frankenberg/Sa. 520 Kinder	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12 LF 16/TS (Kat.) LF 10
Schulen			
	Astrid-Lindgren-Grundschule im BIZ Max-Kästner-Straße 21 09669 Frankenberg 283 Schüler	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12 LF 16/TS (Kat.) TSF-W
	Evangelische Grundschule St- Katharina im BIZ Max-Kästner-Straße 21 09669 Frankenberg 160 Schüler	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12 TSF-W
	Martin-Luther-Gymnasium Haus 1 und 2 Lutherplatz 1 09669 Frankenberg 624 Schüler	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12 LF 16/TS (Kat.) TSF-W

	Erich-Viehweg-Mittelschule Altenhainer Straße 34 09669 Frankenberg 439 Schüler	TLF 16/25 LF 20 ELW1 DLK 23/12	KLF TSF-W
	Förderschule für geistig Behinderte „Max Kästner“ Parkstraße 12 09669 Frankenberg 50 Schüler	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12 KLF TSF-W
	Stadtbibliothek Schulstraße 7 09669 Frankenberg/Sa.	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12 TSF-W
	Kinderbibliothek Max-Kästner-Straße 21 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12 TSF-W
	Jugendkunstschule Max-Kästner-Straße 21 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 ELW1	DLK 23/12 LF 16/TS (Kat.) TSF-W
Altenheime, Pflegeeinrichtungen, Behindertenheime			
	Diakonisches Werk Flöha e.V. Senioren- und Pflegeheim Einsteinstraße 2 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 10 KLF
	Milcura Pflegedienst/Romy Mühl Humboldtstraße 25 09669 Frankenberg	ELW 1 TLF 16/25 LF 20 /DLK 23/12	
	Diakonie Seniorenhaus „St. Katharina“ Senioren- und Pflegeheim Freiberger Straße 16 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 10 KLF
	Seniorenpflegeheim "Am Rittergut" Hainichener Str, 10 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 16/TS (Kat.) TSF-W
	Diakonie-Sozialstation, mit Tagespflege Max-Kästner-Str. 48c 09669 Frankenberg	ELW 1, TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12	LF 10
	Medicus Pflegedienst- Wohnheim	TLF 16/25	LF 10

	Dr. Wilhelm-Külz-Straße 53 09669 Frankenberg	LF 20 DLK 23/12 ELW1	KLF
	GeSo GmbH Soziotherapie Zentrum „Haus Frankenberg“ Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 51 09669 Frankenberg/Sa.	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	
	DRK-Sozialstation Frankenberg mit Tagespflege Baderberg 10 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 10 KLF
kombinierte Pflegeeinrichtung und altersgerechte Wohnungen	„Zusammen Leben“ Hainichener Str.13 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	
altersgerechte Wohnungen	Kopernikusstraße 1 (altersgerechter Wohnblock) „Lindenhof“ Humboldtstraße 24 und 24 a (Wohneinheiten mit Betreuung) Rathauspassage (Wohneinheiten mit Betreuung) Meltzerstraße 11 (Wohneinheiten ohne Betreuung) Diakonie-Sozialstation Max-Kästner-Str. 48c (mit Tagespflege) Dr. Bruno- Kochmann-Straß1 1 (Wohneinheiten mit Betreuung)	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	TSF-W KLF LF 16/TS (Kat.)
Große Menschenansammlungen			
	Veranstaltungs- und Kulturforum „Stadtspark“ Hammertal 3 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	TSF-W
	Zeit-Werk-Stadt Chemnitzer Str. 64 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	
	Aula Bildungszentrum Max-Kästner-Str. 21 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	TSF-W KLF
	Sportzentrum Frankenberg	TLF 16/25	TSF-W

	Max-Kästner-Str. 16 09669 Frankenberg	LF 20 DLK 23/12 ELW1	
	Kino Welttheater Freiberger Str. 20 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	TSF-W
	Bundeswehr Wettiner Kaserne Äußere Freiberger Straße 09669 Frankenberg Bundeswehrstandort mit ca. 1.000 Personen	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 10 TSF-W KLF
Industrie und Gewerbe			
Gewerbegebiet 1 „An der Autobahn“	Schloz-Wöllenstein GmbH & Co.KG Mercedes Benz Niederlassung IBOTEC Beschichtungen GmbH Industriebodenbeschichtung Baustoffmarkt Frankenbg GmbH & Co. KG Baustoffhandel und Baustoffmarkt IfU GmbH Privates Institut für Analytik	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 16/TS (Kat.)
Gewerbegebiet 2 Mühlbacher Straße	Gartencenter Wegert Gartenfachmarkt · SWAP (Sachsen) GmbH Herstellung von Verbundwerkstoffen · Dentallabor Udo Gerschler GmbH Zahntechnik	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	KLF
Gewerbegebiet 3 An der Feuerwache	Autohaus- und Werkstatt Schneider Gruppe Autoreparaturwerkstatt Prange Autohaus und Werkstatt Schwenzler Ford Autohaus und Werkstatt	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	KLF
Industrie- und Gewerbegebiet „Ost“	FMA Blechverarbeitung Firma Nussbaum Herstellung von Aluminium Monobloc-Dosen Köhler Systembau H. u. S. Autohof GmbH Werkzeug- u. Musterbau OLI GmbH	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	TSF-W
weitere Firmen	Frankenberger Maschinen- und Anlagenbau GmbH Schlachthofstraße 3	TLF 16/25 LF 20	LF 16/TS (Kat.)

09669 Frankenberg Industrieller Dienstleister für Blechbe- und -verarbeitung, Laserschneiden, Stanzen, Abkanten, Schweißen, Blechbaugruppen und Systeme	DLK 23/12 ELW1		
Hunger GmbH & Co. Werke für Fahrzeugbau und Mobilhydraulik Chemnitzer Straße 61 a 09669 Frankenberg Hersteller von Stanz- und Biegeteilen mit Gleitschleifen für Automobilbau und Fahrzeugkomponenten	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	KLF	
Teppich Witzschel GmbH Altenhainer Straße 50 09669 Frankenberg Größtes Teppich- und Gardinenhaus in der Region, Komplettanbieter mit Service (Ausmessen und Beratung vor Ort, Nähen und Dekorieren, Verlegearbeiten, Reinigung) Gardinen, Dekostoffe, Sonnenschutz, Zubehör, Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten, Bettwäsche, Badtextilien	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	SW 2000	
Ehem. FKT Service GmbH Meltzerstraße 5 09669 Frankenberg div. Kleinbetriebe	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1		
BENSELER Beschichtungen Sachsen GmbH & Co. KG Äußere Chemnitzer Straße 09669 Frankenberg Oberflächenbeschichtung-Mehr als eine zweite Haut ISO 16949:2002 und DIN EN ISO 2002 zertifiziert, Galvanik, ACC, KTL, Beschichtung, Entfettung, Beizen, Pulverbeschichtung, Nasslack, Acrylbeschichtung, Entgratung	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	KLF LF 16/TS (Kat.) SW 2000	
Innotex GmbH Mühlenstraße 7 09669 Frankenberg Textildruckerei für Maschen- und Webwaren, speziell auch elastische Qualitäten im Rotationsiebdruck	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	KLF LF 16/TS (Kat.) SW 2000	
Color-Textil Veredelung	TLF 16/25	KLF	

	Hammertal 5 09669 Frankenberg Stoffdrucker für den Bereich Heimtextil, Bekleidung	LF 20 DLK 23/12 ELW1	KLF
	Sächsische Walzengravur Badstraße 9 09669 Frankenberg Herstellung von Druckwalzen	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 16/TS (Kat.)
	Firma Kluge Max-Kästner-Straße 09669 Frankenberg Baumaschinenservice	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 16/TS (Kat.)
Freizeitbereich und Fremdenverkehr			
Sportanlagen, Sportplätze, Stadien, Freilaufanlagen	Sportplatz Jahnkampfbahn Meltzerstraße, 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	
	Sportplatz Hammertal Am Hammertal 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	
	Sportplatz Mühlbacher Straße Kopernikusstraße 26 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	
	Sportplatz Sachsenburg ehem. Zwirnerei 09669 Frankenberg, OT Sachsenburg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 16/TS (Kat.)
	Freilichtmuseum "Mittelalterliche Bergstadt Bleiberg" e.V. am Treppenhauer in Sachsenburg Schönborner Straße 11b	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 16/TS (Kat.)
	Sportplatz Dittersbach Am Sportplatz 09669 Frankenberg, OT Dittersbach	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	TSF-W
Sporthallen			

	Erich-Viehweg-Schule Altenhainer Str. 34 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 10
	Sporthalle Mühlbacher Straße Kopernikusstr. 26 09669 Frankenberg (geschlossen)(z.Zt.Lagerraum)	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 10 KLF
	Sporthalle Martin-Luther-Gymnasium (Nord- und Südturmhalle) Lutherplatz 1 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	TSF-W
	Sporthalle Bildungszentrum Max-Kästner-Str.21 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	TSF-W
	Sportzentrum Frankenberg Max-Kästner-Str. 16 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	TSF-W
Bäder			
	Freibad An der Zschopau 12 09669 Frankenberg, OT Sachsenburg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 16/TS (Kat.)
Pensionen, Herbergen, Hotels (über 12 Betten)			
	Hotel Am Rittergut Hainichener Straße 4 09669 Frankenberg/Sa.	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 16/TS (Kat.)
	Landhotel Frankenberg Am Dammplatz 3 09669 Frankenberg	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	TSF-W
	Landhotel Reinhardts Landhaus Dittersbacher Weg 2	TLF 16/25 LF 20	LF 16/TS (Kat.)

	OT Sachsenburg/Irbersdorf 09669 Frankenberg/Sa	DLK 23/12 ELW1	
	Kinderbauerngut Landstraße 09669 Frankenberg, OT Langenstriegis	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 10 SW2000
Infrastruktur (siehe dazu Anlage 11 und 12)			
Bahnstrecken	Streckenlänge: 8 km Anzahl Gleise: 1 Bahnhöfe / Haltepunkte: 3 Mittlerer Zugverkehr Linie Hainichen – Niederwiesa Chemnitz (Citybahn)	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 10 KLF VRW SW 2000
Autobahnen	A4 7 km Frankenberg-Hainichen 7 km Frankenberg-Auerswalder Blick ca. 11 km (Richtung Dresden von Anschlussstelle Frankenberg bis zur Abfahrt Hainichen) und Richtung Chemnitz von Anschlussstelle Frankenberg bis zur Abfahrt Oberlichtenau	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	TSF-W VRW SW 2000
Bundesstraße	B 169 – 7 km (aus Richtung Chemnitz kommend in Richtung Hainichen) B 180 – 4 km (beginnend ab Frankenberg in Richtung Flöha)	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1	LF 10 VRW TSF-W
Land- und Forstwirtschaft			
Bergeräume mit großen Mengen Heu, Stroh oder Futtermittel, Silos	Reitstall Wolfgang Selbmann Am Eichelberg 8 09669 Frankenberg/Sa., OT Langenstriegis Lagergut: Stroh, Heu und Futtermittel Lagerhallengröße: 600 m²	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1.	LF 10 SW2000
	Reiterhof Recht Äußere Chemnitz Straße 26 09669 Frankenberg/Sa. Lagergut: Stroh, Heu und Futtermittel in Scheune Reithallengröße: 300 m²	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1.	KLF
	Reiterhof Altmann An der Kleinen Striegis 09669 Frankenberg, OT Langenstriegis	TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12	LF 10 SW2000

	<p>Lagergut: Stroh, Heu und Futtermittel Lagerhallengröße: 200 m²</p>	ELW1.	
	<p>Reiterstall Wiesner Frankenberger Straße 39 09669 Frankenberg OT Mühlbach Lagergut: Stroh, Heu, Futtermittel Lagerhallengröße: 200 m²</p>	<p>TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1.</p>	<p>KLF SW2000</p>
	<p>Landwirtschaftsbetrieb Seltmann Altenhainer Weg 09669 Frankenberg, OT Mühlbach Lagergut: Stroh, Heu und Futtermittel Lagerhallengröße: 600 m²</p>	<p>TLF 16/25 LF 20 DLK 23/12 ELW1.</p>	<p>KLF SW2000</p>

Anlage 5
(zu Nummern 7.4 und 8)

Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Standort	Soll						Ist					
	Ausrüstung			Personal			Ausrüstung			Personal		
	Ma	EK	WL	GF	ZF	WL	Ma	EK	GF	ZF	WL	
Frankenberg	16	52	3	10	3	3	18	36	8	5	4	
Dittersbach	2	12	2	2	2	2	6	18	2	2	2	
Sachsenburg/ Irbersdorf	2	18	2	2	2	2	8	20	3	2	2	
Langenstriegis	2	18	2	2	2	2	3	20	4	0	2	
Mühlbach/ Hausdorf	2	12	2	2	2	2	7	18	5	1	2	
Gesamt	24	112	11	18	11	11	42	112	22	10	12	

Die Kompensierung der fehlenden Einsatzkräfte erfolgt in jedem Einsatzfall durch gleichzeitige Alarmierung von mindestens einer zusätzlichen Wehr.

Anlage 06:

Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert am 25. Juni 2019.
- Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG)
- Grundlegendokument „Brandschutz“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 62/1 vom 28.02.1994
- Gesetz zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005

Sonderbauverordnungen und Richtlinien

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Garagen (Sächsische Garagenverordnung-SächsGarVO) vom 17. Januar 1995 (SächsGVBl.S.86) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2004 (SächsGVBl.S.427, 441/442)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – (Sächsische Versammlungsstättenverordnung – SächsVStättVO) vom 07. September 2004

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Sächsische Beherbergungsstättenbaurichtlinie – SächsBeBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 5, S. 97)

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten – Sächsische Verkaufsstättenbaurichtlinie (SächsVerkBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 6, S. 99)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische Schulbaurichtlinie - SächsSchulBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 7, S. 104)

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Industriebauten mit Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Industriebaurichtlinie (IndBauR) vom März 2000 (SächsABL.SDr 2/2002 S.66, S92) Anhang A zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05. März 2004

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie - KLR) vom Juli 1996, Überarbeitete Auflage 2001 (SächsABL.SDr 2/2002 S.66, S132) Anhang F zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05. März 2004

Schutzzieldefinition der AGBF

Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.

Bericht - Teil I und II

Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

zu SächsBRKG:

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

Ziel des Gesetzes ist, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten.

§ 2 Begriffsbestimmung

Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrender Brandschutz sowie die technische Hilfe. Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr.

§ 3 Aufgabenträger und Aufgaben

- Örtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Gemeinden
- Überörtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise
- Katastrophenschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte

§ 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden):

- Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach den Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren
- Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung
- Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen
- Rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Leitstelle
- Förderung der Brandschutzerziehung
- Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG
- Zusammenfassung der Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr.

§ 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände (Landkreise) – Auszüge:

- Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz
- Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, die das gemeindeübergreifende Zusammenwirken der öffentlichen Feuerwehren zum Gegenstand haben

- Festlegung überörtlicher Einsatzbereiche öffentlicher Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den gemeinden
- Aufstellung und Fortschreibung gemeindeübergreifender Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzpläne
- Ermittlung gemeindeübergreifender Gefahrenpotentiale

§ 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze

- Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist

§ 16 Pflichten der Feuerwehr

- Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe.
- Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 22 Brandverhütungsschau

- Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau.
- Brandverhütungsschauen werden in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in übrigen Gemeinden durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt.
Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zur Verfügung.

Zu Zivilschutzgesetz:

§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes

- Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten usw. durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen sowie Beseitigung oder Milderung der Folgen.
- Zum Zivilschutz gehören insbesondere
 1. der Selbstschutz,
 2. die Warnung der Bevölkerung,
 3. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11.

§ 2 Auftragsverwaltung

- Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und

Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes.

§ 5 Selbstschutz

- Den Gemeinden obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen.

§ 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes

- Nach Landesrecht mitwirkende Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.

§ 12 Ausstattung

- Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.

Zu Grundlagendokument Brandschutz

- Grundsätzliche Anforderungen an Bauwerke im Bereich der Europäischen Gemeinschaft (Schutzniveaus bei Bauwerken):

“Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist“.

Zu Sächsische Bauordnung:

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

§ 14 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

§ 2 Sonderbauten

- Sonderbauten sind Anlagen besonderer Art oder Nutzung, darunter fallen zum Beispiel:
- Hochhäuser
- Verkaufsstätten ab 800 m² Grundfläche
- Versammlungsstätten
- Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen
- Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten
- Krankenhäuser, Heime
- Kindertagesstätten
- Schulen.

Zu Sonderbauverordnungen:

Aussagen zu speziellen baulichen und brandschutztechnischen Anforderungen an die bezeichneten Bauwerke unter Beachtung der jeweiligen Nutzung.

Zu Schutzzieldefinition der AGBF:

Aussagen zur Qualität der Brandbekämpfung in Bezug auf Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad. Die Grundlage für die Betrachtung des allgemeinen Risikos ist die übliche Wohnbebauung und wird hier am Modell "Kritischer Wohnungsbrand" beschrieben.

Anlage 7
(zu Nummer 7.1)

Tabelle zur Berechnung der zeitabhängigen Entfernung bei unterschiedlichen Durchschnittsgeschwindigkeiten

	1 Min.	2 Min.	3 Min.	4 Min.	5 Min.	6 Min.	7 Min.	8 Min.
30 km/h	0,5 km	1,0 km	1,5 km	2,0 km	2,5 km	3,0 km	3,5 km	4,0 km
35 km/h	0,6 km	1,2 km	1,8 km	2,4 km	3,0 km	3,6 km	4,2 km	4,8 km
40 km/h	0,7 km	1,4 km	2,1 km	2,8 km	3,5 km	4,2 km	4,9 km	5,6 km
45 km/h	0,75 km	1,5 km	2,25 km	3,0 km	3,75 km	4,5 km	5,25 km	6,0 km
50 km/h	0,8 km	1,6 km	2,4 km	3,2 km	4,0 km	4,8 km	5,6 km	6,4 km
55 km/h	0,9 km	1,8 km	2,7 km	3,6 km	4,5 km	5,4 km	6,3 km	7,2 km
60 km/h	1,0 km	2,0 km	3,0 km	4,0 km	5,0 km	6,0 km	7,0 km	8,0 km

Überprüfung Erreichbarkeit

Freiwillige Feuerwehr Frankenberg/Sa.

An der Feuerwache 5

09669 Frankenberg/Sa.

Anlage 8

Datum	Startzeit	Start	Ziel	Fahrzeug	Fahrzeit	Fahrer	Beifahrer
05.12.2011	18:25 Uhr	Gerätehaus Langenstriegis	ehem. Druckspecht	TLF	3.05 min	Knoth	Hofmann
05.12.2011	18:40 Uhr	Gerätehaus Langenstriegis	Mühlbach – Abzweig - Hausdorf	TLF	5.10 min	Knoth	Hofmann
05.12.2011	18:55 Uhr	Gerätehaus Langenstriegis	Abzweig - Schönnerstadt Gerätehaus - Schönnerstadt	TLF TLF	2.55 min 5.15 min	Knoth Knoth	Hofmann Hofmann
05.12.2011	19:10 Uhr	Gerätehaus Langenstriegis	Star Tankstelle Frankenberg	TLF	4.55 min	Knoth	Hofmann
05.12.2011	18:25 Uhr	Gerätehaus Dittersbach	Sachsenburg / Schwimmschule Hofmann	LF 20/16	4.20 min	Hocke	Richter / H.
05.12.2011	18:25 Uhr	Gerätehaus Dittersbach	Mühlbach ehem. Lutzegut	LF 20/16	4.00 min	Hocke	Richter / H.
05.12.2011	18:40 Uhr	Gerätehaus Dittersbach	Frankenberg – Museum	LF 20/16	4.00 min	Hocke	Richter / H.
05.12.2011	19:05 Uhr	Gerätehaus Irbersdorf	Sachsenburg – Buttermilchberg Über Fischerschänke S 202	LF 20/16	4.15 min	Hocke	Richter / H.
05.12.2011	19:15 Uhr	Gerätehaus Irbersdorf	Seifersbach – Orsteingang S 202	LF 20/16	4.00 min	Hocke	Richter / H.
05.12.2011	19:25 Uhr	Gerätehaus Irbersdorf	Auffahrt BAB 4	LF 20/16	4.00 min	Hocke	Richter / H.
05.12.2011	18:30 Uhr	Gerätehaus Hausdorf	Mühlbach – Abzweig – Hausdorf	TLF	3.55 min	Hocke	Hofmann
05.12.2011	19:20 Uhr	Gerätehaus Frankenberg	Wache – Altenhain Bürgerhaus - Altenhain	TLF TLF	4.05 min 5.40 min	Knoth Knoth	Hofmann Hofmann

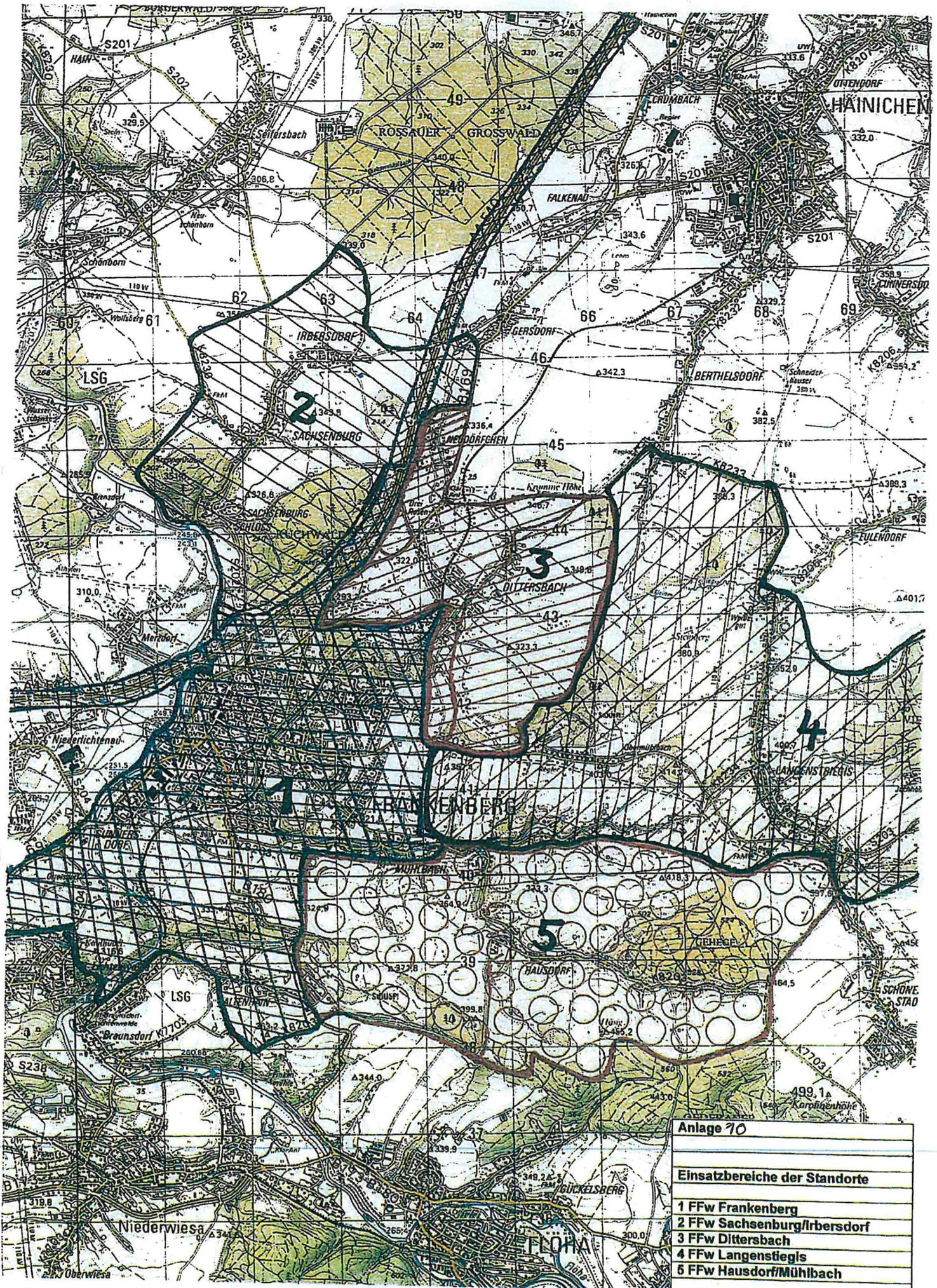
Prioritätenliste Anschaffungen/Baumaßnahmen

Anlage 9

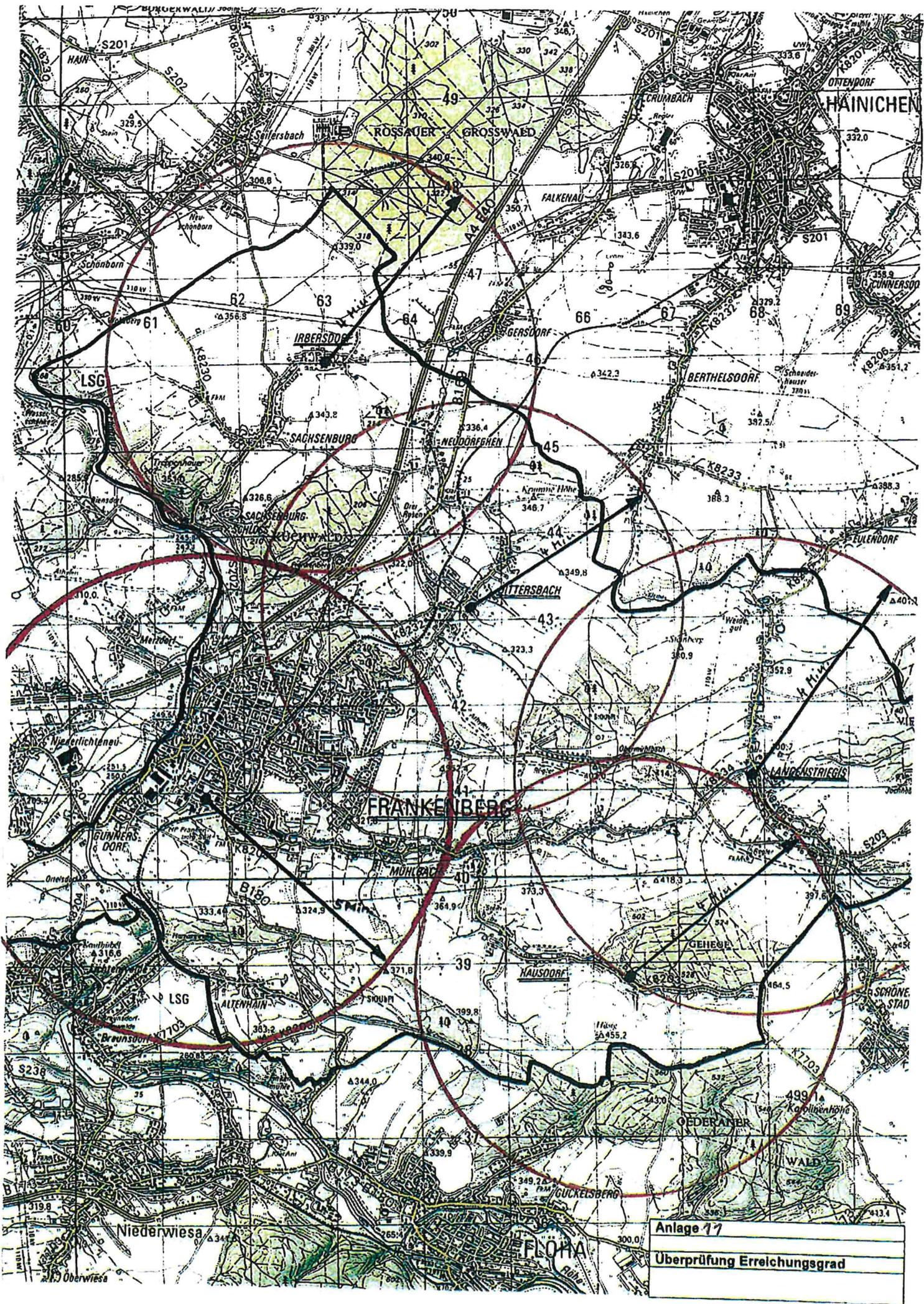
1. Errichtung ortsfeste Landfunkstelle im GH Frankenberg
2. Anbau/Umbau Gerätehaus Irbersdorf
3. Neubau 1x Zisterne Dittersbach, 1x in Langenstrießis und 1x in Mühlbach
4. Aufbau von 2 Sirenen in der Ortslage Hausdorf
5. Beschaffung RW/MZF und TLF FW Frankenberg
6. Beschaffung LF 10 FW Irbersdorf
7. Neubeschaffung MTW in 2022

Die Prioritätenliste wurde im Stadfeuerwehrausschuss beraten und bestätigt.

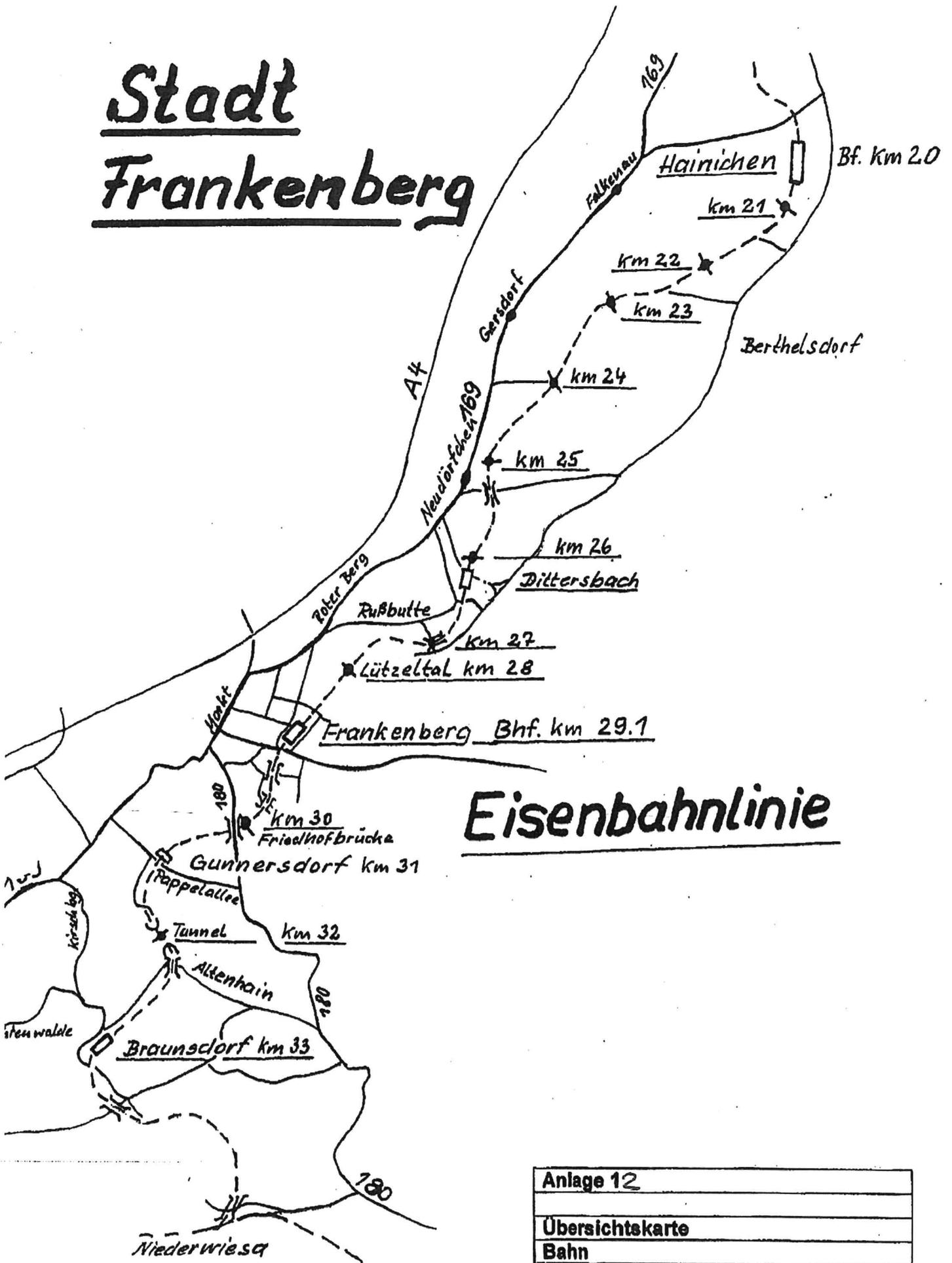
Richtigkeit der Angaben bestätigt: Fvbg. 10/20 M. K.
Knoth Michael, Stadtwehrleiter



Anlage 70	
Einsatzbereiche der Standorte	
1	FFw Frankenberg
2	FFw Sachsenburg/Irbersdorf
3	FFw Dittersbach
4	FFw Langenstieglis
5	FFw Hausdorf/Mühlbach



Stadt Frankenberg

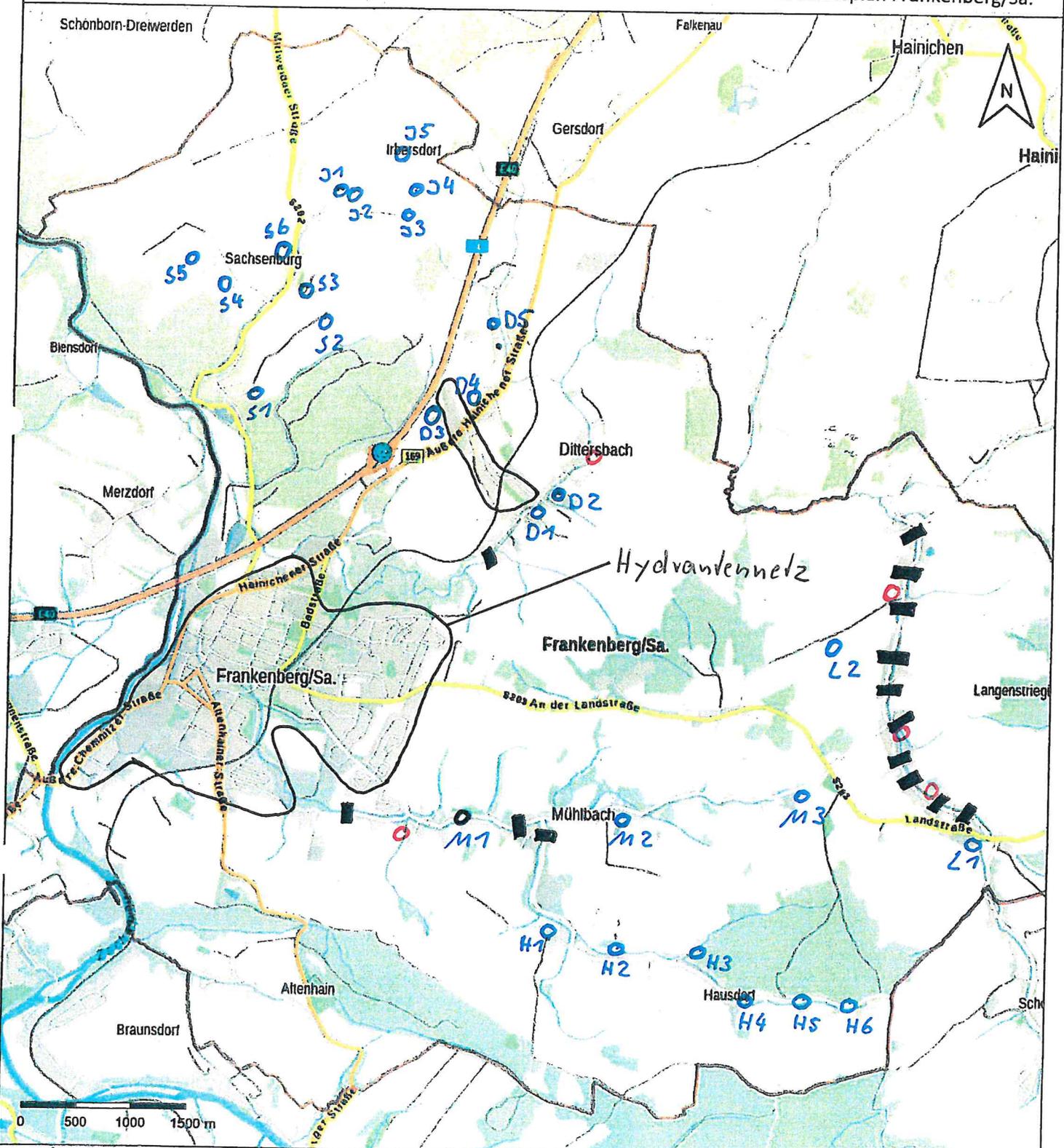


Eisenbahnlinie

Anlage 12

Übersichtskarte

Bahn



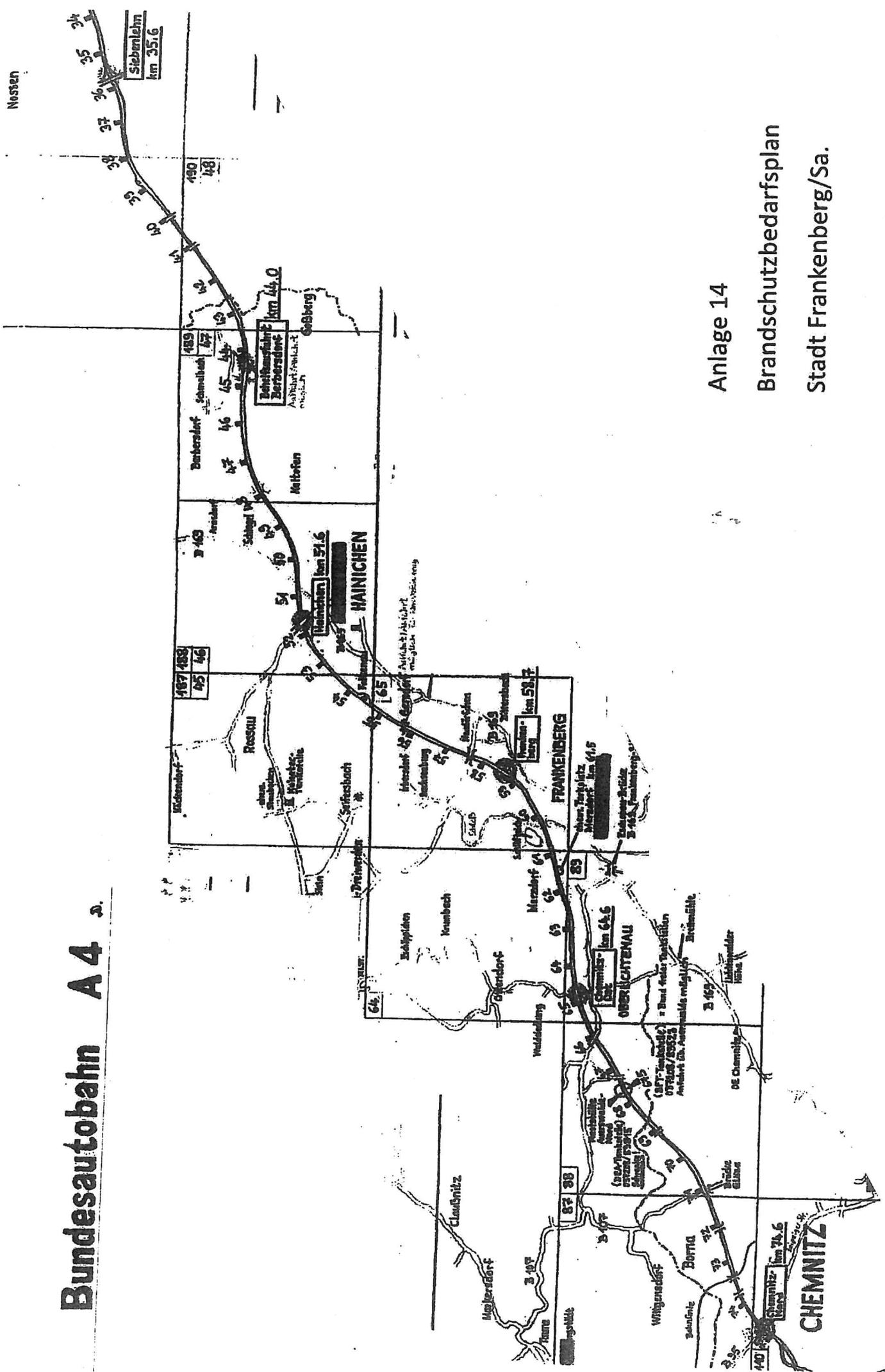
- Löschsteich vorhanden
- Staustelle vorhanden
- Zisterne geplant

Die Kartendarstellung wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Gezeigte Inhalte dienen ausschließlich der Information und besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Kartendarstellungen, die auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters des Landes Brandenburg basieren, ersetzen nicht den amtlichen Nachweis. Dieser ist bei den zuständigen Stellen erhältlich.

Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33 bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89). Kartendarstellung ist genordet.

© Stadtverwaltung Frankenberg/Sa. 2020 | © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2020 | © Geodaten Sachsen 2020, Lizenz: dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0/>) | © Verwaltungsatlas Sachsen 2020, Lizenz: dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0/>) | © WasserBLICK/BfG u. Zuständige Behörden der Länder 2020 | © LfJL 2020 | © SMUL 2020 | © RAPIS Sachsen 2020 | © OpenStreetMap contributors (<http://www.openstreetmap.org/copyright>)

Bundesautobahn A 4



Anlage 14

Brandschutzbedarfsplan
Stadt Frankenberg/Sa.